



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 27. November 2024

GR 2024-230

06.01

Bürgerrechtsreglement 180.1: Teilrevision

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. November 2021 (GR 2021-279) verabschiedete der Gemeinderat das Bürgerrechtsreglement, welches per 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Auf den 1. Juli 2023 trat das revidierte Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) sowie die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) des Kantons Zürich in Kraft. Darin wurde unter anderem geregelt, dass für den ganzen Kanton denselben Grundkenntnistest (GKT) verwendet werden soll. Auch der Inhalt des Tests wurde gemäss Art. 9 KBüG etwas angepasst. Neu dürfen keine Fragen mehr zur Gemeinde gestellt werden, sondern nur noch über das Zürcher Gemeindewesen. Diese Änderung sieht vor, dass im Bürgerrechtsreglement der Gemeinde Anpassungen in Bezug auf den Prüfungsort vorgenommen werden können.

Per 1. Januar 2025 sind in verschiedenen Abschnitten Anpassungen und Ergänzungen nötig. Die Änderungen und Ergänzungen samt Begründung sind in tabellarischer Form aufgelistet. (Bisherige Fassung – Neue Fassung – Begründung).

Bisherige Fassung
<p>Artikel 3 Prüfung der Grundkenntnisse</p> <p>¹ Das Prüfen der Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde erfolgt durch einen Test. In der Regel ist der Test beim Bildungszentrum Zürichsee (BZZ) zu absolvieren.</p> <p>² Die Kosten für den Grundkenntnistest sind von den Bewerberinnen und Bewerbern zu tragen.</p> <p>³ Die Gemeinde stellt gegen Verrechnung der Selbstkosten geeignete Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.</p>
Neue Fassung
<p>Artikel 3 Prüfung der Grundkenntnisse</p> <p>¹ Die Bewerbende müssen Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Zürich sowie über die Grundkenntnisse</p>

der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen verfügen. Die Prüfung dazu erfolgt an einer anerkannten Schule, die vom Kanton geprüft wurde.

² unverändert

³ Der Kanton Zürich stellt Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung, welche bei der Gemeinde bezogen werden können.

Begründung

Abs. 1: Durch die Änderung des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes stehen den Bewerbenden die Türen für die Absolvierung des Grundkenntnistest (GKT) grundsätzlich offen. Es werden keine Gemeindespezifischen Fragen mehr gestellt, sondern nur noch solche im Zürcher Gemeindewesen. Diese Anpassung bietet den Bewerbenden mehr Flexibilität bei der Wahl des Prüfungsortes und/oder -veranstalter innerhalb des Rahmens der anerkannten Schulen. Den Testinhalt des GKT wurde vereinheitlicht, so dass mehrere Schulen diesen durchführen können. Es gibt im Kanton Zürich mittlerweile diverse Anbietende. Aufgrund dieser Änderung ist entschieden worden, die Vereinbarung mit dem BZZ per Ende 2024 definitiv aufzulösen. Aufgrund dessen ist eine Reglementsanpassung vorgesehen.

Abs. 3: Die Echo-Broschüre wird nicht mehr durch die Gemeinde eingekauft und den Bewerbenden verkauft. Vom Kanton Zürich wird kostenlos eine Broschüre für den Test zur Verfügung gestellt und auch ausgehändigt.

Bisherige Fassung

Artikel 4 Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung sowie dem Gebührentarif geregelt.

Neue Fassung

Artikel 4 Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung sowie dem Gebührenreglement (Gebührentarif) geregelt.

Begründung

Der Gebührentarif wurde per 1. Juli 2024 teilrevidiert. In diesem Zusammenhang wurde sogleich auch der Titel in Gebührenreglement (Gebührentarif) abgeändert.

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Beschluss

1. Die Teilrevision vom Bürgerrechtsreglement wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Systematische Rechtssammlung nachzuführen.

4. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Den Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf und Der Entscheid ist auch auf der Website aufgeschaltet. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 2, 3)
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug



Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber